

Gliederung:

Die meisten Urteile zum neuen VVG ergeben in der Kaskoversicherung. Diese Tendenz setzt sich auch im Jahr 2013 fort. In einem Grundsatzurteil hat der BGH zum Verhältnis von § 142 StGB und dem Verlassen des Unfallorts ebenso ausführlich Stellung genommen wie zu der bislang außerordentlich strittigen Frage, ob der Unfallflüchtige stets arglistig handelt. Geklärt hat der BGH nunmehr in einem sehr praxisrelevanten Urteil weiter, wie die in § 28 Abs. 4 VVG vorgesehene Belehrung zu erfolgen hat und wie der Begriff „besondere Mitteilung“ zu interpretieren ist. Auch wenn der BGH schon im Jahr 2012 entschieden hat, dass bei Alkoholfahrten eine Kürzung der Leistung auf Null sowohl in der Kasko - also auch in der Kfz - Haftpflichtversicherung grundsätzlich möglich ist, bleibt die Kürzungshöhe bei relativer Fahruntüchtigkeit schwierig, auch wenn es hier bereits erste Urteile gibt. Besonders im Obliegenheitenrecht stellen sich nach wie vor schwierige Fragen, speziell die Prüfung von Kausalität und Arglist bereiten Probleme. In einer noch wenig beachteten Entscheidung hat das LG Stuttgart (22 O 503/11) den Begriff des Betriebsschadens als intransparent angesehen. Die Auslegung des Begriffs des Betriebsschadens und die Abgrenzung vom Unfall zählen zu den schwierigsten Problemen in der Kaskoversicherung. Auch im Rahmen der Entschädigungsleistung bestehen nach wie vor zahlreiche Zweifelsfragen. Dies gilt etwa für die Frage nach der Höhe der Entschädigungsleistung bei gestohlenen Navigationsgeräten oder für die Umsatzsteuer im Zusammenhang mit Leasingfahrzeugen.

Diese durch die Gesetzesnovelle aufgeworfenen Problemkonstellationen werden im Seminar unter Einarbeitung der neuesten Rechtsprechung intensiv besprochen. Aufbau- und Bearbeitungsschemata erleichtern die tägliche Arbeit und führen zu praktikablen Lösungen.

1. **Der Umfang des Versicherungsschutzes**
 - 1.1 Fahrzeugteile
 - 1.2 Fahrzeugzubehör
2. **Die versicherten Ereignisse**
 - 2.1 Entwendungstatbestände
 - 2.2 Naturereignisse
 - 2.3 Unfall und Betriebsschaden
(Betriebsschaden intransparent?
LG Stuttgart 22 O 503/11)
3. **Vorsätzliche und grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles**
 - 3.1 Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit - Grundlagen
 - 3.2 Grundsätze zur Quotenbildung
 - 3.3 Alkohol - absolute und relative Fahruntüchtigkeit
 - 3.4 Drogen und Medikamente
 - 3.5 Entwendungsfälle
 - 3.6 Rotlichtverstoß und andere schwere Verkehrsverstöße
 - 3.7 Kausalität und Zurechnung des Verhaltens Dritter
 - 3.8 Beweisfragen
4. **Obliegenheiten in der Kaskoversicherung**
 - 4.1 Kausalitätsgegenbeweis und Arglist (Schwerpunkte: Unfallflucht - und Falschangaben - BGH Urt. v. 21.11.2012 - IV ZR 97/11)
- 4.2 Belehrungspflichten (BGH Urt. vom 9.1.2013 - IV ZR 197/11)
- 4.3 Möglichkeit der Leistungskürzung auf "Null" (BGH vom 11.1.2012 - IV ZR 225/10)
5. **Wildschäden und Rettungskostenersatz**
 - 5.1 (Gekürzter) Regress gegen den berechtigten Fahrer
 - 5.2 Auswirkungen des Verzichts auf den Einwand grob fahrlässigen Verhaltens
 - 5.3 Quotierungsfragen
6. **Regress in der Kaskoversicherung**
 - 6.1 Regressverzicht auf grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles
 - 6.2 Voller oder gekürzter Regress gegen den Fahrer?
7. **Entschädigungsleistung**
 - 7.1 Regulierung bei Leasingfahrzeugen
 - 7.2 Nutzungsentschädigung bei Verzug des Versicherers?
 - 7.3 Navigationsgeräte
 - 7.4 Überlagerung von Neuschäden und Altschäden
 - 7.5 Selbstbeteiligung vor Quote - oder umgekehrt?
8. **Prämienfragen**
 - 8.1 Folgen verspäteter Zahlung
 - 8.2 Belehrungserfordernisse auf der Beitragsrechnung